

DIE GAR NICHT SO EINFACHE GESCHICHTE DER BÜRGERGEMEINDEN

4



Quelle: ZVG

Dr. Peter Keller ist freischaffender Historiker und Dozent an der PH FHNW. Er schreibt zu regionalgeschichtlichen Themen und ist im Ausstellungsbereich tätig.

Wald, Kies, Allmend und Bürgerrecht

Die Geschichte der Bürgergemeinde Deitingen



2024 erschien von Peter Keller das Buch «Wald, Kies, Allmend und Bürgerrecht – Die Geschichte der Bürgergemeinde Deitingen».

INFO-BWSO 4/2025

Bürgergemeinden im formaljuristischen Sinne gibt es im Kanton Solothurn seit 1876. Ihre Entstehung und Entwicklung ist ein Beispiel für die Verfestigung unserer politischen Institutionen.

Eigentlich ist es ganz einfach. Eine Ansammlung von Häusern bildet ein Dorf oder eine Stadt, welche man im politischen Sinn als Gemeinden bezeichnet. Allerdings gibt es auch sehr kleine Ansammlungen von Häusern, die man Weiler nennt. Im Kanton Solothurn gibt es etwa Staad, Höngen oder Engelberg. Letztere werden zu grösseren Dörfern hinzugezählt: Staad zu Grenchen, Höngen zu Laupersdorf und Engelberg zu Dulliken. In jüngerer Zeit sind zudem Dörfer zu neuen Gemeinden fusioniert, womit vollends die Einheit von Gebäudeansammlung und Gemeinde zerfallen ist. Es ist also etwas komplizierter geworden.

Aber es geht noch komplizierter. Im Mittelalter gab es Weiler, Dörfer und Städte, aber keinerlei einheitliche Gemeinden. Das Gebiet der heutigen Schweiz glich politisch einem Flickenteppich. Diverse Machthaber teilten sich unterschiedliche Rechte und Pflichten an Dörfern. Es war zudem absolut üblich, dass nebeneinanderliegende Dörfer von unterschiedlichen, sich nur teilweise überlappenden Herrschaftsinhabern beherrscht wurden.

Eine gewisse Vereinheitlichung entstand, als die Städte ganze Territorien übernahmen und Herrschaftsträger wie der Adel verschwanden. Damit wurde es zwar einfacher, aber noch lange nicht einfach.

In den Gemeinden lebten Menschen, die sich seit dem Frühmittelalter in Nachbarschaften und Genossenschaften organisiert hatten und stetig an Selbstregulierungskompetenzen hinzugewannen. Demokratisch war das nie – das Sagen hatten immer lokale Oberschichten. Ausserdem entwickelte sich ein Bürgersystem, das neu Hinzugezogenen keine Mitsprache einräumte. Dies änderte sich 1798 in der Zeit der Helvetik, als die moderne politische Gemeinde eingeführt wurde, welche die Verwaltung übernahm.

1831 erliess der Kanton Solothurn das erste Gemeindegesetz. Anders als in anderen Kantonen übertrug das Gesetz die politische Verwaltung ausschliesslich den Bürgern und ging damit einen Schritt hinter die Helvetik zurück. Als 1848 alle Schweizer (sic!) über die Bundesverfassung abstimmen durften, kam es zur Situation, dass in den Solothurner Gemeinden erstmals Bürger und Einwohner gemeinsam abstimmten – nun wurde der Kanton Solothurn von einem Bürgerkanton zu einem Einwohnerkanton.

Die neue Bundesverfassung als oberste Verfassung führte im Kanton Solothurn dazu, dass alle Einwohner, Bürger wie Nichtbürger, den Friedensrichter wählen durften. Es wurde in der Folge stetig komplizierter, da die Einwohner immer mehr Rechte bekamen und etwa bei Steuer- und Schulfragen mitreden durften. Je nach Geschäft traten ganz anders zusammengesetzte Gemeindeversammlungen zusammen.

Diesen Wirrwarr wollte der Kantonsrat mit einem neuen Gemeindegesetz entflechten



Quelle: ETH Bildarchiv

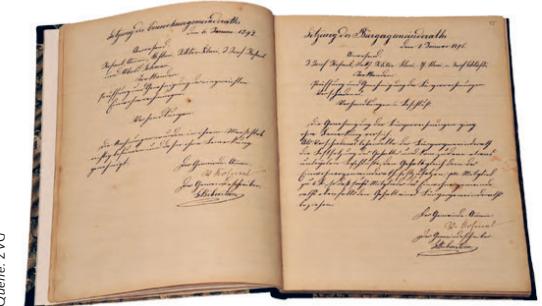
und die Einwohner in allen Gemeindefragen partizipieren lassen. Vor allem auf dem Land war eine Gemeindeform unbeliebt, welche nicht mehr zwischen ortsansässigen Bürgern und Einwohnern unterschied. Mit aufkommender Industrialisierung wuchs jedoch die Wohnmobilität und viele Leute zogen in die Nähe ihres Arbeitsplatzes. Das Verhältnis von Bürgern und Einwohnern im Kanton Solothurn veränderte sich: 1837 waren 77 Prozent Bürger ihres Wohnortes, 1870 nur noch 67 Prozent und in industrialisierten oder städtischen Gebieten waren die Einwohner in der Überzahl (Stadt Solothurn 1870 24 Prozent Bürger).

Die rechtliche Gleichstellung von Einwohnern und Gemeindebürgern erfolgte im Kanton Solothurn mit der Revision der Bundesverfassung von 1874, welche dies so festlegte. Die neuen Staatsverfassung Solothurns von 1875 begründete die Bürgergemeinde im juristischen Sinne. Die Stimmbevölkerung lehnte das dazugehörige Gemeindegesetz 1876 allerdings ab. Als aber im selben Jahr Gemeindeorgane neu gewählt werden mussten, gewährte der Regierungsrat den Ortsbürgern einen eigenen Gemeinderat zu wählen. Von den damals 132 Gemeinden im Kanton wählten deren 24 einen ersten Bürgerrat. In vielen Gemeinden ist in Protokollen bereits vor 1876 von Bürgergemeindeversammlungen zu lesen, teilweise sogar von Bürgerräten. Diese waren bis dahin Teil der gesamten Gemeindeversammlung, welche je nach Geschäft anders zusammengesetzt war. Wenn etwa über Waldnutzungen debattiert wurde, traten eben nur die Bürger

zusammen, weshalb man dann von Bürgergemeinden sprach, obwohl es diese formaljuristisch noch gar nicht gab.

Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kam den Bürgergemeinden eine grosse Bedeutung zu, weil sie die Armenfonds der Gemeinden verwalteten. Im 20. Jahrhundert entwickelten sich sozialstaatliche Errungenschaften wie etwa die AHV, was den Aufgabenbereich der Bürgergemeinden verringerte. 1995 führte die neue Kantonsverfassung dazu, dass die Sozialhilfe vollständig den Einwohnergemeinden übertragen wurde. Zur Hauptaufgabe der Bürgergemeinden war danach die Waldpflege sowie die Erteilung des Bürgerrechts geworden. Mit den Bürgergemeinden ist jedoch zusätzlich ein ideeller und traditioneller Wert verbunden. Für viele ortsansässige Bürgerinnen und Bürger ist die Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde – ganz einfach – Teil ihrer Identität.

Dr. Peter Keller, Geschichte und Kulturvermittlung, Solothurn



Protokollbuch Deitingen 1898 – die sehr kurzen Protokolle der Einwohner- und Bürgergemeinde sind im selben Buch festgehalten.

5

Küttigkofen 1939. Die Organisation der Solothurner Gemeinden hat eine bewegte Geschichte. Küttigkofen hat heute eine eigenständige Bürgergemeinde, ist aber seit 2014 Teil der fusionierten Gemeinde Buchegg.

INFO-BWSO 4/2025